

Bubenheim, den 22.4.2024

Kopien der Patientenunterlagen – Ein gutes Recht der Patienten Das PatientenForum e.V. weist auf EU-Urteil hin

Wiederholt erreichen Das PatientenForum e.V. Anfragen zu Problemen, die Patienten und Patientinnen haben, wenn sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrer Ärztin eine Kopie ihrer Patientenunterlagen erbitten. Häufig geht es dabei um die Erstattung der Kopierkosten. Mitunter ist allerdings auch die Begründung des Wunsches nach den Kopien für sich das Thema. Bedarf für die Unterlagen kann es geben, wenn zum Beispiel ein Umzug mit einem Arztwechsel verbunden ist, die Einholung einer zweiten Meinung gewünscht wird oder auch, wenn ein möglicher Behandlungsfehler geklärt werden soll.

Recht auf unentgeltliche Erstkopie der Patientenakte

Ein Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofs hat inzwischen klargestellt: Patienten und Patientinnen haben das Recht, unentgeltlich eine erste Kopie ihrer Patientenakte zu erhalten. Für sie gilt zudem: Sie müssen ihre Bitte nach einer Kopie der Unterlagen nicht begründen.

Einzelheiten führt die dazugehörige Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofes („Direktion Kommunikation Referat Presse und Information curia.europa.eu, PRESSEMITTEILUNG Nr. 161/23, Luxemburg, den 26. Oktober 2023 zum Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-307/22 | FT (Kopie der Patientenakte) aus:

Folgender Fall lag der Entscheidung zu Grunde: Ein Patient verlangte von seiner Zahnärztin eine Kopie seiner Patientenakte, um gegen sie Haftungsansprüche wegen Fehlern geltend zu machen, die ihr bei seiner zahnärztlichen Behandlung unterlaufen sein sollen. Die Zahnärztin forderte jedoch, dass er, wie nach deutschem Recht vorgesehen, die Kosten für die Zurverfügungstellung der Kopie der Patientenakte übernimmt.

Da der Patient der Ansicht war, Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie zu haben, rief er die deutschen Gerichte an. Der deutsche Bundesgerichtshof beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Denn nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts, nämlich der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO), ab.

In seinem Grundsatzurteil zu Patientenrechten stellt der Europäische Gerichtshof jetzt fest, dass in der DSGVO das Recht des Patienten verankert ist, eine erste Kopie der Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich, ohne dass hierdurch Kosten entstehen. Ein Entgelt kann der Verantwortliche nur dann verlangen, wenn der Patient eine erste Kopie seiner Daten bereits unentgeltlich erhalten hat.

Die im Beispielsfall betreffende Zahnärztin ist als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres Patienten anzusehen. Als solche ist sie verpflichtet, ihm eine erste Kopie seiner Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Keine Verpflichtung zur Begründung

Der Patient ist auch nicht verpflichtet, seinen Antrag zu begründen. Selbst mit Blick auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Behandler dürfen die nationalen Regelungen dem Patienten nicht die Kosten einer ersten Kopie seiner Patientenakte auferlegen. Eine weitere Kopie kostet allerdings Geld.

Des Weiteren hat der Patient das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in seiner Patientenakte befinden, wenn dies zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. Dies schließt Daten aus der Patientenakte ein, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.“

Papier oder USB-Stick? Sichere Daten und wer zahlt die Kosten?

In einem dem PatientenForum e.V. vorliegenden Fall überließ der behandelnde Arzt dem Patienten nicht, wie gewünscht, eine Papierkopie, sondern stellte ihm einen USB-Stick zu, den der nachbehandelnde Arzt aus Sicherheitsgründen auf dem eigenen Computer nicht öffnen wollte oder konnte.

Die Form der Übergabe ist nicht geregelt. Es gibt wohl kein Recht auf den Erhalt der Daten in Papierform. Gerade bei Patienten und Patientinnen, die IT-technisch nicht entsprechend ausgerüstet sind, kann dies natürlich zu Schwierigkeiten führen. In dieser Situation sind sie dann gezwungen, jemanden zu finden, der in der Lage und bereit ist, den Stick herunterzuladen und die Daten auszudrucken.

Aus Sicht von Das PatientenForum e.V. sollte der aktenübergabende Arzt in einem solchen Fall dafür Sorge tragen, dass der eingesetzte Stick sicher ist, zum Beispiel den Stick in der Originalverpackung vorlegen können. Falls der Patient oder die Patientin einen eigenen USB-Stick zur Verfügung stellt, sollten die Auslagen dafür erstattet werden.